

Zwei Basler Verfassungen aus dem Anfang unseres Jahrhunderts

Autor(en): Albert Burckhardt-Finsler

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1896

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/87376d71-9557-485b-94bb-d43cd588ac32>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Zwei Basler Verfassungen aus dem Anfang unsres Jahrhunderts.

Von

Prof. Alb. Burckhardt-Finsler.



Im Herbst des Jahres 1802 war es in der Schweiz eine ausgemachte Sache, daß der politische Zustand der Dinge, wie er durch die Schaffung der einen und unteilbaren Republik und deren Verfassung ins Leben gerufen war, sich nicht mehr lange werde halten lassen. Die Helvetik ist zu Grunde gegangen, weil sie allzuehr das Ergebnis politischer Theorien und ausländischer Anschauungen gewesen ist, weil der Sprung, welcher der Schweizer Bevölkerung im Frühjahr des Jahres 1798 zugemutet wurde, über eine zu weite Kluft führte, weil die begleitenden Umstände der Neuerung zum Teil recht traurige gewesen sind, und endlich nicht zum mindesten deshalb, weil die frühern privilegierten Kreise nach der verlorenen Macht, breite Schichten des Volkes nach alten politischen Gewohnheiten und Gepflogenheiten sich zurückzogen. Und doch ist die helvetische Verfassung, das Werk unseres Staatsmannes Peter Ochs, die einzige Verfassung der Schweiz gewesen, welche aus einem Guße und einem großartigen Gedanken entsprungen war, welcher die Halbheiten des Kompromisses nicht anfleben; sie ist ein Kunstwerk, welchem nur eines mangelte, nämlich die Fähigkeit, populär zu werden. So sehen wir denn, daß

die Gegenströmung sich auf allen Punkten geltend machte, sobald Frankreich der helvetischen Regierung den Schutz seiner Truppen entzog. In Schwyz versammelte sich eine Tagsatzung unter dem Vorsitz des Mloys von Reding, an welcher bald die meisten Kantone sich beteiligten; in Bern amtete die sogenannte Ständekommission. Die helvetische Regierung hatte nach Lausanne fliehen müssen, und die vereinigten Truppen der Schwyzer Tagsatzung und Berns schienen berufen zu sein, der ganzen helvetischen Herrlichkeit in demselben Waadtlande ein Ende zu bereiten, aus welchem diese zum guten Teil ihre besten Kräfte gezogen hatte. Da setzte mit einem Mal Napoleons Machtwort all dem Wirrwarr ein Ende, befreite die Eidgenossenschaft vor der Gefahr einer unglückseligen Reaktion, wie sie von Bern in Aussicht genommen war, führte die rechtmäßige Regierung, deren Finanzminister damals Johann Heinrich Wieland gewesen ist, wieder nach Bern zurück und versammelte eine Anzahl angesehenen Männer als Vertreter der verschiedenen Kantone und Parteien in Paris, wo diese dann aus den Händen des gewaltigen Vermittlers die Verfassungen für den Bund wie für die Kantone erhielten. Das Geschenk, das damals speziell den Baslern zu Teil wurde, möchte ich hier etwas genauer besprechen und dasselbe dann mit derjenigen Verfassung vergleichen, welche elf Jahre später unter dem Einfluß der siegreichen Feinde Napoleons zu stande gekommen ist.

Zunächst werfen wir noch einen Blick auf das Verhalten Basels zu der Zeit, welche der Consulta vorangegangen ist. Ob schon Basel gewissermaßen der Entstehungsort der Helvetik gewesen ist, und ob schon eine beträchtliche Anzahl Basler an der helvetischen Regierung teilgenommen hat, so daß unser Kanton als eine Hauptstütze der liberalen Sache angesehen werden konnte, war doch auch eine starke Gegenpartei vorhanden, Leute, welche der alten Regierung angehört hatten und nun darnach strebten, die Zustände,

wie sie vor 1798 bestanden hatten, herzustellen und in politischer Hinsicht die Landschaft aufs neue mündig zu machen. Als daher die helvetische Regierung, in welcher Basel durch Vicenzia Schmid, Mitglied des Vollziehungsrates, vertreten war, ins Wanken kam, wurde auch in unserer Stadt eine kleine Revolution zu Gunsten der Altgesinnten inscenirt. Den Anlaß hiezu gab einmal die Nachricht von der Beschießung Zürichs durch die helvetischen Truppen, anderseits der Befehl des Vollziehungsrates, Kanonen- und Kriegsvorräte aus dem Basler Zeughaufe zur Verwendung gegen die aufständischen Landesteile wegzuschaffen. Das Zeughaus wurde von den Bürgern besetzt, die Freikompanie hergestellt, der bisherige Präsident der Municipalität, Buxtorf, mußte abdanken und der Platzkommandant Remigiüs Frey entfliehen; an Stelle des erstern wurde Alt-Oberstzunftmeister Andreas Merian, an Stelle des letztern Hauptmann Ryhiner gewählt, der Regierungstatthalter desselben Namens schlug seinen Amtssitz in Liestal auf, alles Dinge, welche Wieland in Bern sehr bekümmerten. „Alle diese Ereignisse schmerzten mich tief, die Contre-Revolution und ihre Führer können mir kein Zutrauen einflößen“, schreibt er seinem Schwiegervater Schweighäuser. Allein Basel ging auf dem nun betretenen Weg noch weiter und schickte Merian und Daniel Pfaff aus Liestal an die Redingsche Tagfakung nach Schwyz. Auch eine neue Kantonsverfassung sollte durch eine Kommission bestehend aus acht Stadt- und ebensoviele Landbürgern entworfen werden. Jedoch alle diese Versuche und Bestrebungen wurden durch das schon erwähnte Eingreifen Napoleons zu nichte gemacht, und Basel mußte nun wie die andern Kantone auch seine Deputierten zur Consulta in Paris bestimmen. Die Wahl fiel auf einen Unitarier, den Vollziehungsrat Vicenzia Schmid, und auf einen Föderalisten, den frühern Deputaten Bernhard Sarasin. Da aber der erstere die Mission ablehnte, so vertrat dann Sarasin allein den Kanton Basel in Paris; denn Peter Dchs,

welcher ebenfalls an der Consulta teilnahm, war von einigen solothurnischen Gemeinden geschickt worden, die ihre Interessen gegenüber der patrizischen Reaktion wahren wollten. Auf die allgemeinen Verhandlungen in Paris kann nicht eingegangen werden; es genügt, hier anzudeuten, daß Napoleon und seine Minister einer föderalistischen Gestaltung der Eidgenossenschaft den Vorzug gaben, so daß dann auch eigentliche Kantonsverfassungen nötig wurden.

Ueber die Grundzüge, nach welchen diese Verfassungen auszuarbeiten waren, konnte jedermann zu völliger Klarheit gelangen, nachdem am 10. Dezember 1802 Barthélemy den versammelten Deputierten ein Schreiben Napoleons vorgelesen hatte, in welchem folgende Kraftstellen enthalten waren: „La nature a fait votre état fédératif. Vouloir la vaincre ne peut pas être d'un homme sage.“ Deshalb bezeichnet er als im Interesse der Schweiz liegend: „L'égalité des droits entre vos dix-huit cantons. Une renonciation sincère et volontaire aux privilèges de la part des familles patriciennes, une organisation fédérative où chaque canton se trouve organisé suivant sa langue, sa religion, ses mœurs, son intérêt et son opinion. La chose la plus importante c'est de fixer l'organisation de chacun de vos dix-huit cantons.“ Nachdem er dann der Schweiz eine größere Armee, bedeutende Finanzen und Gesandte an den Höfen Europas abgesprochen hat, erklärt Napoleon: „La neutralité de votre pays, la prospérité de votre commerce et une administration de famille, sont les seules choses qui puissent agréer à votre peuple et vous maintenir.“ Und weiter: „Toute organisation qui eût été établie chez vous et que votre peuple eût supposée contraire au vœu et à l'intérêt de la France, ne pouvait pas être dans votre véritable intérêt.“ Dann folgen noch einige Drohungen und Einschüchterungen mit der Bemerkung: „La politique de la Suisse

a toujours été considérée en Europe comme faisant partie de la politique de la France, de la Savoye et du Milanais parceque la manière d'exister de la Suisse est entièrement liée à la sûreté de ces états.“ Endlich verspricht der erste Konjul alle Eingaben und Ansichten prüfen zu wollen und bezeichnet die Senatoren Barthélemy, Fouché, Röderer und Desmeunier als seine Bevollmächtigten zur Unterhandlung. Zwei Tage später hatte ein Fünferauschuß der Schweizer Gelegenheit, diese Anschauungen durch Napoleon unmittelbar bestätigt zu hören. Am 13. Dezember wurden die Deputierten aufgefordert, innerhalb einer Woche ihre Vorschläge in betreff der Kantonsverfassungen einzureichen, wobei die Kommissäre Napoleons sich derart in die Geschäfte theilten, daß Desmeunier sich der demokratischen und der neuen Kantone annehmen sollte, während Röderer sich mit den alten Städte-kantonen zu befassen hatte. Für die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn und Basel wurden nach Tilliers Bericht je zwei Entwürfe eingereicht. Unsern Kanton anlangend, muß der eine derselben jedenfalls Bernhard Sarasin zugeschrieben werden; ob der andere etwa von Dchs, dem einzigen weitem Basler, verfaßt war, mag dahingestellt bleiben. Leider konnte ich den Sarasinschen Entwurf nicht mehr finden, sodaß einzig dessen Aufzeichnungen in seinem Tagebuch einiges Licht verbreiten, wenn er schreibt: „Für Basel habe ich die Verhältnisse des Vermögens als Grundlage für die Vertretung vorge schlagen, und die Kommissarien scheinen nicht abgeneigt, darauf eintreten zu wollen.“ Oder wenn er einige Tage später bemerkt: „Die Kommissarien haben meinen Verfassungsentwurf gelesen, und, wie sie mir sagen, viel Anwendbares gefunden. Dchs bestrebt sich dagegen, der Centralregierung alle Gewalt in die Hände zu spielen.“ Freilich wurden dann seine Hoffnungen bald wieder heruntergestimmt, da Röderer die Volkszahl für die Vertretung im Großen Räte auch in den Städtekantonen zu Grunde

legen will, obgleich ihm Sarasin entgegenhält, die Städte, deren ökonomische Leistungen zu berücksichtigen seien, würden erdrückt, und diese Berechnung möge wohl populär sein, allein sie öffne den Intriguen Thor und Thür. Später hoffte er wieder auf bessere Erfolge zu Gunsten seiner Vaterstadt, welcher schließlich doch ein Drittel der Vertretung zugestanden wurde. Im ganzen ist jedenfalls Röderer mit den eingereichten Entwürfen sehr willkürlich verfahren. Sarasin konnte auf den Gang der Ereignisse wenig mehr einwirken, da er nicht in den Zehnerauschuß gewählt wurde, welcher dann hauptsächlich die Geschäfte an die Hand genommen hat. Bernhard Sarasin hat sich in der Folge noch für seinen Heimatkanton verwendet, als in Paris davon die Rede war, daß die drei rechtsrheinischen Gemeinden gegen Gebiet im Thurgau an Baden abgetreten werden könnten; für diesen Verlust sollte Basel einen Teil des Frickthales bekommen, eine Vereinigung, welche auch von einer frickthalischen Deputation damals in Paris betrieben wurde. Sarasin hat die Sache so viel als möglich hintertrieben, was Wieland zu der Aeußerung veranlaßte, „daß M. H. G. A. Herr Sarasin bewirken konnte, daß der Distrikt Rheinfelden unserm Kantone entzogen worden, das macht seinem Zunftgeiste mehr Ehre als seinem Verstande. Ich wenigstens möchte diesen kleinköpfigten Staatsstreich bei unsern Enkeln nicht verantworten.“ In der Angelegenheit der kantonalen Verfassungen setzten es die städtischen Abgeordneten wirklich durch, daß die Wahlen nach der Kopfzahl durch eine Reihe daran geknüpfter Bedingungen und Erschwerungen zu Gunsten der Hauptstädte eingeschränkt wurden. Am 24. Januar 1803 wurde bei Barthélemy das ganze Mediationswerk vorgelesen, ohne daß den Abgeordneten eine Abschrift desselben gegeben worden wäre. Allfällige Bemerkungen konnten innerhalb 24 Stunden eingereicht werden. Napoleon selbst aber empfing den Zehnerauschuß nebst den Kommissären in den Tuilerien am 29. Januar 1803 in

siebenstündiger Sitzung. Wiederum sprach sich der erste Konjul mit Entschiedenheit gegen das Einheitsystem aus, betonte die Nothwendigkeit der Rechtsgleichheit, des Fortbestandes der Waadt, des Verschwindens der Privilegien und Prärogativen. „Wenn einmal“ so fuhr er fort, „die Kantone organisiert sind, dann werden wir mit der Centralisirung bald einig sein. Sie hat nicht mehr viel zu thun, sie hat weder Truppen zu leiten, noch Finanzen zu besorgen. Wie gesagt, Truppen braucht ihr keine, denn ihr seid kein militärischer Staat mehr, ihr lebt von dem Ruhme eurer Vorfahren.“ Aus der ganzen Verhandlung ging hervor, daß Napoleon selbst die Projekte bearbeitet hatte; denn in allem war er auf das Beste bewandert. Seine Macht gab er den Schweizern in der ihm eigenen übermütigen Art zu fühlen, wenn er ihnen drohte, es sei dies nun der letzte Versuch, der gemacht werde, wenn er von zwei Departements redete, in welche er ohne jeglichen Widerspruch Europas das Land verwandeln könnte, wenn er auf Einwendungen gegen Basel als einen zu entfernt gelegenen Direktorialkanton erklärte, er werde es abschneiden, wenn man wolle. Auch auf alle Einzelheiten ging Napoleon ausführlich ein. Betreffend die Verfassungen der Städtkantone betonte er, wie nötig „le grabeau“ die Censur für sie sei, daß nur durch dieses Mittel Ausschreitungen der aristokratischen Behörden vermieden werden könnten, was er durch die Censoren in Rom und die Großinquisitoren von Venedig erhärtete. Da die Stellen des Großen Rates lebenslänglich sind, so könne dieses grabeau um so weniger entbehrt werden. Neue Aristokratien müssen sich bilden, und damit sie eine Gestalt erhalten, in der man eine hinlängliche Gewährleistung für Ordnung, Sicherheit und Beständigkeit findet, müssen enge feste Punkte geschaffen werden, welche den wandelbaren Menschen und Dingen als Haltpunkt dienen. Dann, meinte Napoleon, werden die Landbürger keinen großen Anstoß nehmen an den Vermögensbedingungen, welche für die Wählbarkeit

aufgestellt werden; denn arme Großräte in einer Hauptstadt, da der geringste Bürger mehr auszugeben hat, würden keine Achtung genießen und auch ihre Wähler verächtlich machen. Die unmittelbare Wahl zieht Napoleon den Wahlmännern vor, da dort weniger Umtriebe möglich seien. Schließlich erging sich der erste Konsul nochmals gegen den Einheitsstaat, bei welcher Gelegenheit er auch auf seine folgenschwere Reise durch die Schweiz im Winter 1797 zu sprechen kam. Bei dieser Gelegenheit hat er nun, da es ihm zweckdienlich war, mit einer Unverschämtheit gelogen, wie es damals nur etwa noch Fürst Metternich zustande gebracht hätte. Er hat seine ganze Thätigkeit bei der Gründung der Helvetik vollkommen verleugnet und dazu hatte er die Stirne, dies einer Versammlung gegenüber zu thun, welcher auch der Mann angehörte, den er damals hauptsächlich aufgefördert, ja gezwungen hatte, eine Einheitsverfassung zu entwerfen. Freilich befand sich Peter Voss nicht in dem Zehnerauschuß. Allein Napoleon würde sich wohl kaum gescheut haben, auch vor ihm seine Lügen zum Besten zu geben.

In den folgenden Tagen wurde bei den Kommissären weiter beraten, auch die Liquidation der helvetischen Regierung und die Einführung der neuen Verfassungen festgestellt, Louis d'Affry aus Freiburg zum ersten Landammann von Napoleon ernannt, und eine siebengliedrige Regierungskommission von dem Zehnerauschuß für jeden Kanton gewählt, welche vom 10. März an alle Gewalt bis zur Wahl der neuen Behörden besitzen sollte. Den Präsidenten dieser Kommissionen bestimmte Napoleon. Für Basel wurde Sarasin mit diesem Amte betraut und ihm Stähelin, Gemusens, Heusler, Schäfer, Schmid und Wieland beigegeben. Nachdem Napoleon am 19. Februar dem Zehnerauschuß die Vermittlungsakte überreicht hatte, wurden zwei Tage nachher noch sämtliche Mitglieder der Consulta zu einer Abschiedsaudienz eingeladen. Napoleon hat damals mit den einzelnen Deputierten sich

unterhalten, da begegnete ihm auch Peter Ochs, welcher vor fünf Jahren in demselben Paris von demselben Napoleon so ungemein freundlich empfangen worden war. Die Zeiten hatten sich unterdessen geändert, der General Bonaparte war erster Konsul geworden und brauchte nun andere Freunde in der Schweiz als den für die Menschenrechte begeisterten Basler Oberstzunftmeister. Eine Auseinandersetzung mit Ochs war jetzt Napoleon jedenfalls nicht erwünscht, deshalb mußte ein brutales Wort, wie sie Napoleon zu jeder Zeit vorrätig hatte, aus-
helfen. „La révolution est finie, Monsieur Ochs“, hielt er ihm mit jenem eiskalten Uebermut entgegen, dessen Emporkömmlinge so gerne gegenüber früheren nun nicht mehr zweckdienlichen Freunden sich zu bedienen pflegen, und doch war Peter Ochs seinerzeit als „homme agréable au gouvernement français“ nach Paris berufen worden.

Allerdings hatte nun die Revolution in der Schweiz ihren Abschluß gefunden, und daß nicht alle Errungenschaften begraben worden sind, das hatte unser Land niemand anders als Napoleon Bonaparte zu verdanken, nicht daß er es irgendwie gut mit der Schweiz gemeint hätte; allein glücklicherweise entsprach ein gewisses Maß von Liberalismus seinen Wünschen und Anschauungen, welche natürlich einzig und allein nur durch seinen persönlichen Egoismus bestimmt waren. Nach all den Wirren ist eben doch der Vermittler auch der Retter der Schweiz gewesen, und sein Werk hat unserm Lande eine zehnjährige Ruhezeit verschafft. Daß dasselbe ein Danaergeschenk wie kaum ein anderes gewesen ist, kann freilich nicht geleugnet werden. Die Perle dieser Mediationsverfassung war das Prinzip der Rechtsgleichheit, welches, wenn auch mehrfach eingeengt und verstümmelt, doch als entwicklungsfähiger Kern in derselben enthalten war. Schauen wir nun, wie speziell für Basel dieser Gedanke durchgeführt wurde.

Die Basler Verfassung enthält 21 Artikel und stimmt außer einigen Abweichungen, welche die Einteilung des Kantons, sowie die

Anzahl der Mitglieder des Großen Rates betreffen, wörtlich überein mit derjenigen von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Es dürfte diese Gleichheit, welche übrigens deutlich beweist, wie wenig Rücksicht Rüdeler und Napoleon auf die speziellen Wünsche der einzelnen Deputierten genommen haben, von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sein; dadurch wurde unter den alten Städtkantonen ein festes einheitliches Band geschlossen und so durch diese Einheit gewissermaßen ein allerdings nur partieller Ersatz geschaffen für das Aufgeben der helvetischen Einheit. Napoleon wollte wohl dadurch allfälligen revolutionären Gelüsten der neuen Kantone einen festen Damm entgegensetzen; auch sollten die auf gleicher Basis ruhenden Regierungen unter einander fester verknüpft sein als in frühern Zeiten. Gewissermaßen stillschweigend wurde eine Art von starrer Vorkommnis auch in die neue Zeit hinübergerettet, das sich denn auch im Kanton Zürich anlässlich des sogenannten Bockenkrieges zu Gunsten der Regierung bewährt hat. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die Verfassungen der ehemaligen Patrizierkantone Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn vollkommen übereinstimmen mit denjenigen der von Zünften regierten Städte Zürich, Basel und Schaffhausen. Napoleon war ein entschiedener Gegner der Patriziate; alle Kreise, deren Ansehen auf historischer Entwicklung beruhte, waren ihm, dem Emporkömmling, zuwider, da sie ihn an diejenigen erinnerten, deren Platz er nun mit seinen Offizieren einnahm, deshalb denn sein Haß besonders gegen die Berner Patrizier. Allein als Konjul und besonders als Kaiser bedurfte er doch auch eines Adels, und da mußten denn, neben der alten Noblesse, soweit sie es über sich brachte, in den Tuileries oder in St. Cloud zu erscheinen, die ausgezeichneten Soldaten und Beamten, den neuen Adel bilden. Auch in der Schweiz sollte eine solche neue Aristokratie durch die Mediationsverfassung geschaffen werden. Die ächten Patrizier waren aber mit wenigen Ausnahmen nicht zu bekommen, eine Militär=

aristokratie war unmöglich, weil man kein namhaftes Militär hatte, und so blieb nichts andres übrig, als diesen neuen Stand auf dem Vermögen aufzubauen, ein Verhältnis, welches faktisch den Zuständen entsprach, wie sie vor 1798 in den Handel und Gewerbe treibenden Zunftstädten Zürich und Basel bestanden hatten. Daher kann es uns nicht wundern, wenn gerade diese und ihre Magistrate mit der neuen Ordnung der Dinge besonders einverstanden waren.

Die Kantonsverfassungen sind wie auch die Bundesverfassung äußerst kurz gehalten; von Grundsätzen, Zwecken und Aufgaben, wie dies in der Helvetik der Fall war, ist hier keine Rede mehr. An Stelle des revolutionären Idealismus ist praktische Nüchternheit getreten. Ein erster Titel handelt in vier Paragraphen von der Einteilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger. Der Kanton Basel zerfällt in die drei Bezirke Basel, Waldenburg und Liestal, von denen jeder in 15 Zünfte eingeteilt ist. In der Stadt sind es die alten nach der Berufsthätigkeit zusammengefügten Korporationen, auf dem Lande sollen es möglichst gleiche und einander nahe gelegene Abteilungen der Bezirke sein, welche diese Wahlkörper ausmachen. Daß man wieder zu den Zünften griff, ist bezeichnend für die Tendenz, recht vieles aus der alten Zeit in die Mediation auch dem Namen nach zu retten; denn als einzige Wahlkörper hatten die Zünfte auch in der Stadt keinen rechten Sinn, da sie zu ungleich zusammengefügten waren und so die auf kleinen Zünften vereinigten Bürger einen größeren Einfluß ausübten, als die Mitglieder der zahlreichen Zünfte. Vollends hatte diese Benennung keine Berechtigung auf der Landschaft, wo, wie die Verfassung sich ausdrückt, keine Rücksicht genommen wurde auf Handwerk, Stand und Begangenschaft (*métier, état ou profession*). Allein wenn man in Erwägung zieht, was für einen Zauberklang bei den Bürgern der Name Zunft besaß, so kann man sich denken, mit welcher Freude die Herstellung dieser alten Einrichtungen begrüßt wurde. Während

man aber im dritten Artikel festgestellt wird, daß jeder im Kanton ansässige Schweizer, der sechszehn Jahre alt ist, zum Militärdienst angehalten werden kann, — die Schweiz durfte auf den Befehl Napoleons nur 15,203 Mann aufbieten, wozu Basel 409 Mann zu stellen hatte — wurde die Zugehörigkeit zu einer Zunft erheblich eingeschränkt. Das schweizerische Bürgerrecht der Helvetik war aufgehoben und dafür das kantonale Gemeindebürgerrecht aufgestellt worden. Nur diese Gemeindebürger können Mitglieder einer Zunft sein; sie müssen ein Jahr lang im Gebiete derselben sich aufgehalten haben, in der Miliz eingeschrieben sein, wenn verheiratet zwanzig, wenn unverheiratet dreißig Jahre alt sein und entweder Grundbesitz oder grundversicherte Schuldschriften im Werte von Fr. 500 besitzen. Endlich wird als eine gewisse Beruhigung hinzugefügt, daß jeder Kantonsbürger das Bürgerrecht der Stadt Basel erwerben könne. Aus allen diesen Bestimmungen geht deutlich hervor, wie sehr man in Paris bestrebt war, das Wahlrecht nur solchen Leuten anzuvertrauen, deren ganze Lebensstellung durch eine ruhige Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse bedingt war. Der grundbesitzende, militärpflichtige Familienvater war es, in dessen Hand die wichtigsten Wahlen sollten gelegt sein. Der Censur von Fr. 500 war natürlich für den Landbürger eine Bestimmung, welche manchen des Wahlrechts beraubte. Immerhin konnte man sagen, das Prinzip der Rechtsgleichheit ist gewahrt, wenn auch mit einer Anzahl von Einschränkungen, die durch Zeitumstände und im Interesse einer ruhigen Entwicklung des Kantons geboten waren. Der helvetischen Verfassung gegenüber bedeuteten diese Bestimmungen einen empfindlichen Rückschritt, indem dort als Bedingung der Teilnahme an den Primarversammlungen nur das zwanzigste Altersjahr, sowie fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde verlangt wurde.

Der zweite Titel der Basler Verfassung behandelt die öffentlichen Gewalten in acht Artikeln. Zunächst ist vom Großen Räte

die Räte, derselbe besteht aus 135 Mitgliedern, besitzt die gesetzgebende Gewalt, wählt die Gesandten zur Tagsatzung und bestimmt deren Instruktionen, ernennt alle Beamten, deren Verrichtungen sich über den ganzen Kanton erstrecken und läßt sich über die Vollziehung der Gesetze 2c. Rechenschaft geben. Mit diesen Bestimmungen erhält der Große Rat eine Stellung, welche gegenüber der alten Zeit sich bedeutend verbessert hat. Hierbei denken wir nicht an die Bedeutungslosigkeit des Großen Rates im 17. Jahrhundert bis zu dem Aufbruch von 1691, sondern an die Unterordnung unter den Kleinen Rat, welche bis 1798 sein Loos und seine Bestimmung gewesen ist. Das reine Repräsentativsystem gelangt in diesem Art. 5 der Vermittlungsverfassung zum vollen Ausdruck. Die Befugnisse, welche in jetziger Zeit dem Großen Räte eingeräumt sind, waren damals allerdings noch unbekannt. So ging die Initiative in der Gesetzgebung von der Regierung aus, und alle im Großen Räte gestellten Anträge mußten erst jener zur Beratung und Eingabe von Vorschlägen überwiesen werden. Wie Napoleon eine allzu freie und selbständige Bewegung der demokratischen Landsgemeinden verhindern wollte, so suchte er auch bei aller Uebertragung der souveränen Gewalt der Stadtkantone an den Großen Rat doch den Regierungen, auf deren Mitglieder er viel eher zählen konnte, einen ansehnlichen Einfluß auch auf die Gesetzgebung vorzubehalten. Die Kleinträte, 25 an der Zahl, blieben denn auch laut Artikel 6 Mitglieder des Großen Rates. Jeder der drei Bezirke sollte wenigstens durch ein Mitglied in der Regierung vertreten sein, was einem Minimum von Zugeständnis an die beiden bürgerlichen Bezirke gleichkommt. In der That hat es sich auch in der Folgezeit herausgestellt, daß während der ganzen Mediationszeit die Zahl der Ratsherren vom Lande eine verschwindend kleine gewesen ist. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Stellen sehr gering bezahlt waren und die Ratsherren notwendig in der Stadt

wohnen mußten. Als Befugnisse der Behörde nennt die Verfassung den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die Initiative der Gesetzgebung, Leitung und Beaufsichtigung der untern Beamten, Entscheidung über Streitigkeiten in Verwaltungssachen, Wahl der Beamten, deren Verrichtungen einen ganzen Bezirk betreffen, und Rechnungsablage. Wie früher sollten zwei Bürgermeister jahrweise abwechselnd den Großen wie den Kleinen Rat präsidieren. Gerade diese letztere Bestimmung, verbunden mit dem Umstande, daß die Mitglieder der Regierung auch im Großen Räte ihren Sitz behielten, mußte wesentlich zu starker Beeinflussung des letztern durch die erstere führen. Was heute bei der stets vollkommeneren Durchbildung der Demokratie manchmal im Interesse einer schnelleren Geschäftserledigung zu wenig vorhanden ist, ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Behörden, das war damals gewiß im Uebermaß zu Gunsten der Exekutive durchgeführt. Dazu kam noch, daß Verwaltung und Justiz nicht vollkommen getrennt waren, wie denn Art. 8 festsetzte, daß das dreizehngliedrige Appellationsgericht von einem Bürgermeister präsidirt und in Malefizsachen durch vier Ratsherren erweitert werden müsse.

Die folgenden Artikel behandeln die Wahl der Regierung und der Bürgermeister durch den Großen Rat, die zweijährige Erneuerung des Kleinen Rates zu einem Drittel, wobei jedoch die Aus tretenden wieder wählbar sind, sodann wird die Wahlart des Großen Rates kurz behandelt, welche im dritten Titel, Art. 13—18, eingehender besprochen wird. Dieser Abschnitt ist wohl als der wichtigste Teil der Verfassung zu betrachten, wird doch in demselben das Verhältnis zwischen Stadt und Land in der gesetzgebenden Behörde festgestellt. Daß die Stadt durch das Land möchte erdrückt, daß das reine Bevölkerungsverhältnis den Wahlen möchte zu Grunde gelegt werden, wie zur Zeit der Helvetik, das war in Paris die Hauptbesorgnis der städtischen Abgeordneten und besonders auch

des Bernhard Sarasin gewesen. Napoleon hat diesen Wünschen, wie wir gesehen haben, einmal durch die Beschränkung des aktiven Wahlrechts Rechnung getragen, andererseits dadurch, daß er den Städten die frühere Anzahl ihrer Zünfte ließ und den Landschaften deren etwas weniger einräumte, als ihrer Bevölkerungszahl entsprach. Es war also auch in dieser Hinsicht die Rechtsgleichheit etwas geschmälert, doch nicht so sehr, daß dies auf dem Lande als eine große Zurücksetzung empfunden worden wäre. Die Stadt Basel zählte damals etwa 15,000 Einwohner, die Landschaft — damals noch ohne das Virsack — höchstens 35,000. Wenn nun die Stadt einen Drittel, das Land zwei Dritteile der Mitglieder für den Großen Rat stellte, so mochte das eine kleine Verschiebung zu Gunsten der Stadt bedeuten, ohne an dem Prinzip der Gleichheit etwas zu ändern. Das hat auch am 3. Januar 1831 Stephan Gutzwiller im Großen Räte anerkannt, wenn er seine folgen schwere Rede mit den Worten schloß: „Die Urkunde von 1798 verspricht diese vollkommene Freiheit; sie hat 16 Jahre lang bestanden, ohne daß sich nachteilige Folgen gezeigt haben.“

Unmittelbare Wahlen waren damals Ausnahmen; man hegte die Ansicht, daß eine Verfassung um so mehr ihr Ziel erreiche, je umständlicher die Wahlart war, und es ist ja wohl kaum zu leugnen, daß für ein in der Demokratie noch nicht erprobtes Volk derartige Einrichtungen am Platze sind, die dann aber fallen werden und müssen, sobald die Wähler eine gewisse Uebung, eine politische Reife erlangt haben. Auch galt damals das Institut des Loses für eine so wünschenswerte Einrichtung, daß dasselbe auch mit dem Wahlsystem der Stadtkantone mußte kombiniert werden. Die Zahl der unmittelbaren Wahlen war daher die kleinere, indem jede der 45 kantonalen Zünfte zunächst je ein Mitglied des Großen Rates ernannte, sodann hatte jede Zunft vier Kandidaten zu wählen. Diese mußten aber den beiden Bezirken entnommen sein, welchen

die sie wählende Zunft nicht angehörte, auch durften nicht alle vier, sondern höchstens drei aus dem nämlichen Bezirk sein. Aus dieser etwas kompliziert erstellten Liste von 180 Kandidaten wurde die Hälfte durch das Los als Mitglieder des Großen Rates bezeichnet, und brachte so mit den 45 direkt Gewählten diese Behörde auf die gesetzliche Zahl von 135 Mitgliedern.

Wenn nun bei diesem Wahlmodus die beiden ländlichen Bezirke nur die vorgeschriebenen dreißig Stadtbasler für die Kandidatenliste wählten, und wenn das blinde Los gleichmäßig die beiden Teile behandelte, so konnte es geschehen, daß im Großen Rate 30 Basler 105 Baslerbürgern gegenüberstanden. Allein dies war die denkbar ungünstigste und auch unwahrscheinlichste Kombination, indem bei den Beschränkungen des aktiven und, wie wir bald sehen werden, auch des passiven Wahlrechts die Landschaft viel mehr auf die Stadt angewiesen war, so daß diese jedenfalls ihren Drittel in der obersten Landesbehörde erhielt, wie es in der Intention des Gesetzgebers lag. So weist denn auch die erste Kandidatenliste $\frac{2}{5}$ Basler und $\frac{3}{5}$ Landbewohner auf, und im ersten Großen Rate befanden sich 82 Land- und 53 Stadtbürger, was wiederum dem Verhältnis von 5 zu 3 entspricht.

Bei den Wahlen, welche mit geheimer Abstimmung vor sich gehen sollen, entscheidet das absolute Stimmenmehr; kommt ein solches auch bei der zweiten Abstimmung nicht heraus, so entscheidet das Los zwischen den beiden Vorgesetzten, welche am meisten Stimmen haben.

Alle zwei Jahre werden von den Zünften die Lücken unter den unmittelbar Gewählten ergänzt. Die Lücken unter den mittelbar Gewählten werden sofort durch das Los aus der Kandidatenliste ausgefüllt, diese selbst wieder soll alle neun Jahre auf die verfassungsmäßige Höhe gebracht werden. Um nun aber auf die Liste zu kommen, mußte ein Kandidat Bürger und dreißig Jahre

alt sein, Grundbesitz oder Schuldschriften im Werte von 10,000 Fr. besitzen, während man sich bei den unmittelbar Gewählten mit einem Alter von 25 Jahren und einem Vermögen von 3000 Fr. begnügte. Ähnliche Ansätze finden sich auch in den Verfassungen der übrigen Stadtkantone, wobei jeweilen auf die Wohlhabenheit der betreffenden Landschaften Rücksicht genommen wird. So werden in den Kantonen Bern und Zürich 20,000 Fr. Vermögen verlangt, in Luzern, Freiburg und Schaffhausen 12,000 Fr., während Solothurn nur 5000 Fr. bei den mittelbar zu Wählenden verlangte. Es sind dies Abstufungen, welche die wenig vorteilhafte finanzielle Lage der Landschaft Basel klar beleuchten.

Endlich war die Censur, wie sie in diesen Verfassungen eingeführt wurde, etwas durchaus neues für unsere schweizerischen Verhältnisse. Nach diesen Bestimmungen sollte alle zwei Jahre am Ostern eine Kommission von 15 Mitgliedern auf jeder Zunft bestimmen, ob über ein oder zwei Mitglieder des Großen Rates die Censur „le grabeau“ vorgenommen werden sollte. Erklärte sich die Mehrheit der Kommission für Vornahme der Censur, so entscheidet die Zunft über Abberufung des oder der Betreffenden, wozu jedoch ein Stimmenmehr gefordert wird, das größer ist, als die Hälfte aller stimmfähigen Zunftgenossen. War einer von mehreren Zünften unter die Kandidaten gewählt worden, so kann er auch nur durch die gleichen Zünfte wieder abberufen werden; die von den Zünften unmittelbar Gewählten können nur durch die eigene Zunft abberufen werden.

Diese Einrichtung ist unserem Volke durchaus fremd geblieben. Napoleon hoffte dadurch einen Ersatz dafür zu bieten, daß die Stellen der gesetzgebenden Behörde lebenslängliche gewesen sind. Er fürchtete sich, eine periodische Wiederwahl einzuführen, weil er die Kantone den Stürmen der Wahlkampagne nicht allzu oft aussetzen, weil er vor allem Ruhe und Stabilität in der Schweiz haben wollte.

In drei Schlußartikeln endlich werden nähere gesetzliche Bestimmungen über Einrichtung der Gewalten in Aussicht gestellt, wie die Garantie derjenigen Religion, welche der betreffende Kanton bekennt, ausgesprochen, und wird ferner die Befugnis, Zehnten und Bodenzinse abzulösen, festgesetzt. Letzteres war eine Bestimmung, welche von großer Wichtigkeit geworden ist. Waren es doch gerade diese alten auf Grund und Boden lastenden Rechte, deren vorzeitige Entfernung der helvetischen Regierung so große Verlegenheiten verursacht hatte. Auf der andern Seite glaubten die bäuerlichen Kreise gerade im Aufhören dieser Lasten den Hauptgewinn der Revolution erblicken zu müssen, wie denn zu allen Zeiten die materiellen Fragen die ausschlaggebenden gewesen sind. Ein wenig mehr oder weniger aktives und passives Wahlrecht war den Landeshäusern bei dem praktischen Sinn des Bauern viel gleichgiltiger als die Thatsache, daß er von nun an nicht mehr alljährlich einem zins- und zehntberechtigten geistlichen oder weltlichen Herrn eine Quote des Landesertrages entrichten mußte. Daß man nicht von heute auf morgen alle solche Lasten wegdekretieren konnte, ohne, abgesehen von dem Unrecht, das dem Berechtigten zugefügt wurde, auch das Gemeinwesen in die größte Gefahr und finanzielle Verlegenheit zu bringen, das hatten die letzten Jahre deutlich genug gelehrt. Daher mußte sich der Landmann mit der Möglichkeit eines billigen Loskaufes begnügen, wobei übrigens nicht ausgeschlossen war, daß der Staat, wie dies dann auch im Kanton Waadt geschehen ist, die Loskaufssumme ganz oder teilweise bestritt. Mit diesem Art. 21 der Verfassung waren nun allerdings vielfache Hoffnungen der Landleute gründlich zerstört, eine Enttäuschung, welche im Kanton Zürich viel zu dem sog. Bockenkrieg beigetragen hat, während im Baselpbiet die ebenfalls vorhandene Unzufriedenheit sich nicht in der Weise Luft machte. Einen recht bedenklichen Rückschritt gegenüber den Grundjagen der Helvetik enthält der Religions-

artikel mit seiner Garantie der Religion, zu welcher der Kanton sich bekennt; auf eine viel höhere Warte stellte sich der Paragraph 6 der helvetischen Verfassung mit seiner uneingeschränkten Gewissensfreiheit.

Fassen wir unser Urtheil über diese Mediationsverfassung des Kantons Basel zusammen, so kann dasselbe in keiner freudigen Anerkennung dieses klugen Machwerkes eines kalten Egoisten bestehen. Schon der Umstand, daß der Centralgewalt so wenig, den Kantonen so viel eingeräumt wurde, bedeutet nach unserer Auffassung einen großen Rückschritt; eben dahin gehört das Preisgeben so mancher wahrhaft liberaler Grundsätze, welche die helvetische Verfassung zum Ausdruck gebracht hatte. Allein es war, was man in der unglücklichen Lage damals erreichen konnte, und hauptsächlich hat der Erfolg Napoleon im großen und ganzen Recht gegeben. Die Ruhe kehrte ein, der Friede wurde hergestellt, die Wunden schlossen sich schneller, als man hätte hoffen dürfen. Freilich blieb die Schweiz unter dem Vasallat Napoleons und mußte ihre militärischen Kräfte laut Kapitulation dem Kaiser zur Verfügung stellen, mußte in merkantiler Hinsicht gegen ihr Interesse an dem großen Handelskampfe gegen England teilnehmen. Aber trotz alledem kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Zufriedenheit und die Verträglichkeit Fortschritte machten, und daß den Leuten wiederum dasjenige Quantum Wohlbefinden beschert war, welches wie der liebe Sonnenschein dem Leben das nöthige Licht und die unerläßliche Wärme spenden muß, wenn das menschliche Dasein den Namen Leben verdienen soll. Dies traf auch für den Kanton Basel ein.

Freilich war ja die Verfassung der Stadt in mehr als einem Punkte auf den Leib geschnitten; das zeigte sich sofort bei der Wahl des Bürgermeisters und des Kleinen Rates, wie bei der Verteilung der Geschäfte. Daß eine im übrigen durchaus ehrenhafte Persönlichkeit wie Alt-Oberstzunftmeister Andreas Merian neben Bernhard Sarasin

zum Bürgermeister gewählt werden konnte, war schon eine die neue Lage der Dinge kennzeichnende Thatsache. Merian war ein verschiedener Anhänger des Alten, der auch für Frankreich keine Sympathien hatte; seine Wahl war schon deshalb, weil 1806 der Bürgermeister von Basel als schweizerischer Landammann an die Spitze des ganzen Landes treten mußte, keine glückliche, und hat auch dem Gewählten selbst wenig fröhliche Tage verschafft. Unter den 23 weitem Ratsherren gehörten 15 der Stadt, 8 dem Lande an, bei welcher Zählung Oberst Hans Georg Stehlin, der eigentliche Befreier der Landschaft, dieser zugezählt wird. Unter den städtischen Ratsherren befand sich auch Peter Dchs, dessen Wahl von der Landschaft durchgesetzt worden war. Dchs trat somit wieder in Amt und Würden, nachdem er fast vier Jahre lang in aller Zurückgezogenheit sich ausschließlich mit historischen Studien abgegeben hatte. Die Mediationszeit ist ihm wieder gerecht geworden, er hat seinem Heimatkanton als Deputat die größten Dienste geleistet, und wenn selbst Männer wie Andreas Merian und Bernhard Sarasin friedlich in dem Kleinen Räte neben ihm sitzen und mit ihm arbeiten konnten, so ist das wohl der beste Beweis dafür, wie übertrieben die Anschuldigungen und wie ungerecht die Verläumdungen sind, welche dann in der Restaurationszeit mit neuer Wucht von den Unversöhnlichen gegen ihn erhoben wurden. In etwas kleinlicher Weise sorgten die in so großer Majorität befindlichen städtischen Ratsherren dafür, daß die wichtigsten Ratskollegien, wie der Staatsrat, das Deputatenamt, die sog. Haushaltung ausschließlich aus Baslern bestanden, zu denen übrigens höchstens je ein Landbürger zugelassen wurde. Hätte nicht Peter Dchs die Interessen des Landes allenthalben auf das lebhafteste vertreten, so hätte sich wohl dieses mit einer derartigen Zusammenfügung der Regierung nicht so leicht und unbeanstandet befreunden können, was doch im allgemeinen der Fall gewesen ist.

In den zehn Jahren, während welcher die Mediationsverfassung in Kraft war, erfreute sich die Stadt Basel eines neuen Aufschwungs. Die Männer, welche die Leitung des Staates in Händen hatten, zeichneten sich aus durch Bildung, staatsmännische Begabung und Gewissenhaftigkeit. Man trat den allzu engherzigen Forderungen des Handwerkerstandes — denn dieser ist in jenen Zeiten wie in den dreißiger Jahren der eigentliche Hemmschuh gegen jegliche liberale Entwicklung gewesen — mit Erfolg entgegen. Basel war auch in der übrigen Schweiz geachtet, und einige seiner Staatsmänner, wie Leonhard Heusler, Oberst Stehlin, Bernhard Sarasin u. a. m. genossen allenthalben eines großen und gerechtfertigten Ansehens. Wäre der Druck Frankreichs, der sich hauptsächlich auf dem Gebiet des Handels sowie in Verletzung der Neutralität bekundete, nicht gewesen, so hätte Basel vollkommen zufrieden sein können mit den Verhältnissen, wie sie durch die Mediation geschaffen worden waren. Zudem wäre die Verfassung entwicklungsfähig gewesen, die Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts hätten können gemindert, die direkten Wahlen vermehrt und die Zünfte durch passendere Wahlkörper ersetzt werden, so daß mit der Zeit die vollkommene Rechtsgleichheit, wie sie 1798 proklamiert worden war, wäre hergestellt worden.

Allein diese, wie mir scheint, sehr wünschbare Entwicklung wurde durch zwei Faktoren unterbunden. Einmal wollte Napoleon durchaus nichts von einer Revision der Mediationsverfassung wissen, welche etwa zu Gunsten größerer Freiheit ausgefallen wäre, und zweitens arbeiteten nach Napoleons Sturz die alliierten Mächte mit allem Nachdruck dahin, daß die Rechtsgleichheit noch mehr zu Ungunsten des Landvolkes geschmälert wurde. Dieser Prozeß, welchem die Schweiz die neuen Verfassungen von 1814 und die Bundesakte von 1815 verdankt, speziell in Bezug auf Basel zu schildern, soll nun im folgenden unsere Aufgabe sein.

Die allgemeine Lage war kurz folgende: Am 16. und 18. Oktober 1813 war Napoleon bei Leipzig geschlagen worden. Siegreich drangen die verbündeten Armeen an den Rhein vor, Südwestdeutschland schloß sich ihnen an. Der Einmarsch nach Frankreich wurde zu Frankfurt a. M. im November beschlossen und die Benutzung der Schweizer Rheinbrücken, sowie der Marsch durch unser Land in Aussicht genommen. Die schweizerischen Behörden, an ihrer Spitze Landammann Hans von Reinhard, versäumten es, bei Zeiten die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der schweizerischen Neutralität zu treffen, so daß, als dieselbe endlich am 15. November von der Tagjazung proklamiert wurde, sie keine Beachtung mehr von Seiten der verbündeten Mächte fand. Die kriegerischen Anstrengungen der Tagjazung waren zu unbedeutend, als daß die Alliierten dieselben einer ernstlichen Beachtung gewürdigt hätten. Zudem befand sich noch eine Anzahl Aristokraten aus Bern und Bünden, welche den Einmarsch der fremden Truppen nach Kräften betrieben, in dem Hauptquartier der Verbündeten. Diese sollten ihnen wieder auf ihre Sessel, den Landvögten auf ihre Schlösser helfen. Am 21. Dezember erfolgte der Einmarsch der alliierten Armee in Basel. Die Tagjazung, in Zürich versammelt, erklärte unter dem Druck der Fremden, daß mit dem Mediator auch die Mediation gefallen sei, und die ehemaligen Aristokratien der Westschweiz, Solothurn, Bern und Freiburg, machten den Anfang mit dem Sturze der bestehenden Regierungen und der Herstellung der alten Zustände, wie sie vor 1798 bestanden hatten. Wahnwitzige Reaktionsgelüste tauchten allenthalben auf; das Land war von fremden Truppen überschwemmt und fremde Diplomaten, verlogene Diener verlogener Herren, trieben ihr Unwesen zu Gunsten der frühern Regenten und der frühern politischen Verhältnisse. Zwar war durch Fürst Metternich bei dem Einmarsch der Alliierten feierlich versprochen worden, daß die Mächte in die innern Verhältnisse der Schweiz

sich nicht einmischen würden; allein das Gegentheil war der Fall, wozu die Uneinigkeit unter den Schweizern selbst sehr vieles beigetragen hat.

In jenen für Basel so bedenklichen Tagen, da unsere Stadt mit Einquartierung gewaltiger Truppenmassen, mit Teuerung und Seuchen heimgesucht war, da alle politischen Verhältnisse im Lande aus Rand und Band zu gehen drohten und die unlautersten und ungerechtesten Forderungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens gestellt wurden, trat am 24. Januar 1814 im Basler Staatsrat Oberst Hans Georg Stehlin, für kurze Zeit von der Zürcher Tagung zurückgekehrt, auf und berichtete über die Vorgänge in Zürich, wie Bürgermeister Reinhard von den Alliierten aufgefordert worden sei, mit den Vertretern sämtlicher Kantone eine neue Bundesverfassung zu beraten, und wie in Zürich eine Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Kantonalverfassung aufgestellt worden sei. Ein ähnliches Vorgehen wäre wohl auch in Basel am Platze. Der Staatsrat stimmte diesem Antrage vollkommen bei und beschloß, dem Kleinen Räte zu beantragen, es solle unter dem Präsidium von Bürgermeister J. H. Wieland eine besondere Kommission mit der Revision der Verfassung betraut werden. In dieselbe wurden gewählt: Dreierherr Stähelin, Ratsherr Abel Merian, Altbürgermeister Buxtorf, Ratsherr Schwob aus Pratteln, Großrat Samuel Ryhiner, Stadtpräsident VonderMühl und Altratsherr Martin de Karl Wenk. Hans Georg Stehlin war ein kluger Mann, er selbst wollte und konnte als Bevollmächtigter Basels an der Tagung nicht der Kommission beitreten, welche bestimmt war, die Errungenschaften von 1798 zum guten Teil illusorisch zu machen. Wenn er aber dennoch die Revision der Basler Verfassung angeregt hat, so geschah dies aus vorsichtiger Klugheit; er wollte dadurch, daß auch Basel bei Zeiten und unter verhältnismäßig noch ruhigen Umständen ans Werk ging, vermeiden, daß fremder Einfluß sich

eindränge, oder daß die Reaktion gar alles über den Haufen werfe, was seit 1798 erreicht und eingeführt worden war. Auch die Wahl der Revisions- oder wie sie damals genannt wurde, der Organisationskommission war keine einseitige. Allerdings Peter Dchs fand in derselben keinen Platz, wohl aber eine Anzahl aufrichtig liberaler Männer wie Wieland, Ryhiner, Schwob und Abel Merian. Daß man in Basel dem Treiben der Berner, Solothurner und Freiburger, welche einfach die alten patrizischen Behörden hergestellt hatten, abgeneigt war, geht aus einem Beschluß der nämlichen Staatsratsitzung hervor, wonach den Bernern auf ihr Anzeige von der durchgeführten Regierungsänderung „nur ganz kurz in allgemeinen Ausdrücken“ sollte geantwortet werden.

Zwei Tage darauf hieß der Kleine Rat den Antrag des Staatsrates gut und ernannte die von letzterem vorgeschlagenen Bürger endgiltig zu Mitgliedern der Verfassungskommission. Diese machte sich sofort an die Arbeit und stellte zunächst die Grundsätze fest, nach welchen dieselbe an die Hand genommen werden sollte. Dabei kam man überein, die bestehende Verfassung der Beratung zu Grunde zu legen und nur diejenigen Punkte abzuändern, welche bei den dermaligen politischen Verumständen unhaltbar geworden waren. Auch war es für die Kommission von großem Werte, stetsfort durch Oberst Stehlin mit der entsprechenden Behörde, welche in Zürich die Revision betrieb, in ständigem Verkehr zu sein, indem die Zürcher den Baslern ihren revidierten Entwurf zur Verfügung stellten. Im großen und ganzen ging man in Zürich von den gleichen Anschauungen aus wie in Basel, und der Staatsrat und nachmalige Bürgermeister David von Wyß, welcher der hauptsächlichliche Schöpfer der Zürcher Verfassung gewesen ist, sagt es offen, daß auch er dieses neue Grundgesetz nicht für ein durchaus vollkommenes halte, daß aber dasselbe für alle Teile des Kantons annehmbar sei und diejenigen Bestimmungen enthalte,

welche in jetziger Lage am zweckdienlichsten wären. So ist denn unsere Basler Verfassung im engsten Zusammenhang und teilweise mit wörtlicher Benützung derjenigen von Zürich entstanden. Auch aus dem Zürcher Gutachten, welche der Staatsrat der Regierung eingab, sind Gedanken und Ausdrücke vielfach kopiert.

Im Verlaufe von vier Wochen war die Arbeit so vollendet, daß die Organisationskommission den Entwurf am 24. Februar dem Staatsrat vorlegen, und daß dieser beschließen konnte: „Soll dieses Projekt nebst dem Gutachten Einem Ehren und Wohledeln Rat vorgelegt und das Gutbefundene nach den gefallenen Gedanken beigelegt werden.“ Am 26. Februar erledigte sodann der Kleine Rat die Beratung des Entwurfes; mit ganz wenigen Abänderungen wurde derselbe gutgeheißen und begleitet von einem Empfehlungsschreiben am 4. März dem Großen Räte vorgelegt. Hier fand keine weitere Diskussion statt, sondern mit 65 gegen 3 Stimmen wurde die neue Verfassung angenommen. Hierbei ist allerdings festzustellen, daß 67 von 135 Mitgliedern abwesend waren oder sich der Stimmabgabe enthielten, daß ferner im Großen Rat damals 57 Vertreter der Stadt (15 unmittelbar Gewählte und 42 mittelbare) sich befanden, so daß von einer Annahme des neuen Gesetzes durch die Landschaft wohl kaum gesprochen werden darf. Aus den verschiedenen uns vorliegenden Aktenstücken, wie dem Gutachten der Organisationskommission, dem Begleitsschreiben der Regierung, sowie der Korrespondenz des Obersten Stehlin geht zur Genüge hervor, daß man eigentlich nicht mit Begeisterung an diese Arbeit gegangen ist. Da heißt es dann, man habe beschlossen, „sich über die durch die eingetretenen politischen Verhältnisse zum Bedürfnis gewordenen Abänderungen und Verbesserungen in unserer Kantonalverfassung zu beraten“ oder „die bisherige Verfassung kann folglich nicht mehr fortbestehen so wie sie war, und da die veränderten politischen Verhältnisse in Europa auch auf das Schicksal

der Eidgenossenschaft wirken und unserem Kanton die Befugnis einräumen, unsere Verfassung nach unseren Bedürfnissen einzurichten, so liegt es unbestreitbar nicht nur in der Klugheit, sondern auch in der Pflicht der Regierung, sich mit dem Entwurf einer solchen Organisation ohne Zeitverlust zu beschäftigen, die das Wohl des einzelnen bezwecke und Eintracht und Ordnung im Ganzen begründe.“ Deshalb schloß man sich auch, so viel als thunlich war, an die alte Verfassung bei der Beratung an, und nach der Aussage der Kommission waren es eigentlich nur zwei Punkte, welche besonders ins Gewicht fielen, nämlich einmal die Zusammensetzung des Großen Rates und dann die Art des Ueberganges von den alten zu den neuen Bestimmungen. Das erstere ist nun freilich die Kardinalfrage der ganzen Neuerung, welche unter dem Drucke von außen und unter dem Drängen von innen in einer für die Landschaft sehr ungünstigen Weise gelöst worden ist; jedoch suchte man dieser Veränderung ihre Bitterkeit zu nehmen, daß man den Uebergang so sanft als möglich, wie sich das Gutachten ausdrückt, sich vollziehen ließ.

Auch diese Verfassung von 1814 ist sehr kurz gehalten, sie besteht aus nur 17 Artikeln, sodaß bei ihr wie bei derjenigen von 1803 die Spezialgesetzgebung noch ziemlich viel zu thun hatte. Auch werden wir Gelegenheit haben, mehr als einmal auf gewisse Fortschritte hinzuweisen, welche gegenüber der Mediationszeit nicht zu verkennen sind.

Nicht von großer Wichtigkeit, aber doch auch nicht ohne Bedeutung war es, wenn in Artikel 9 die Einteilung des Kantons in die drei Mediationsbezirke Basel, Liestal und Waldenburg aufgegeben wurde, da durch diese Dreiteilung auch das Verhältnis der Vertretung im großen Rate gleichsam geographisch vorgebildet war. Von jetzt an sollte die Einteilung in die bekannten fünf Bezirke, Basel, Liestal Sissach, Waldenburg und unterer Bezirk

stattfinden. Beibehalten wurde, wenn auch mit etwas anderer Fassung, wie denn überhaupt der deutsche Text der Mediationsverfassung alle Schwächen einer ungenügenden Uebersetzung aufweist, die Einteilung in Wahlzünfte, und zwar 30 für das Land und 15 für die Stadt. Hierbei wurde einzig auf eine gleichmäßigere Zusammenfassung der Stadtzünfte Bedacht genommen. Eine Minderheitsansicht, wonach die Stadt in 10, das Land in fünf Wahlzünfte eingeteilt werden sollte, fand keine weitere Beobachtung. In Bezug auf das aktive Stimmrecht wurde eine Aenderung insofern getroffen, als von dem Besitz eines Vermögens von 500 Franken abgesehen und als Altersgrenze das 24. Lebensjahr, in welchem Alter man damals zu Basel mehrjährig wurde, festgesetzt wurde. Auch Zürich hatte das Requisit der 500 Franken gestrichen und in dem Gutachten richtig betont, daß diese Bestimmung der Gegenstand vielfältiger Täuschungen mithin eine Quelle der Demoralisation sei, und daß überdies 500 Fr. Besitztum an und für sich niemanden in den Stand der Unabhängigkeit versetzen. Ausgeschlossen vom Stimmrecht werden Fallite, Accordanten, sowie solche, welche durch einen Urteilspruch ihres Aktivbürgerrechts verlustig erklärt worden waren. Eine Erschwerung endlich war es, wenn in dem neuen Gesetz bestimmt wurde, daß jeder Kantonsbürger sein Stimmrecht nur in der Zunft ausüben könne, in welcher er Gemeindebürger ist. Es traf dies hauptsächlich die zahlreichen in der Stadt niedergelassenen Baselbieter und unter diesen wiederum in erster Linie diejenigen aus den obern entfernteren Gemeinden, denen man zumutete, entweder auf ihr Stimmrecht zu verzichten, oder jedesmal die Reise in ihre spezielle Heimat anzutreten. Denn daß ein Baselbieter mit einer Basler Zunft gestimmt hätte, würde in Zunftkreisen damals als eine Entweihung geheiligter Institutionen der in Gott ruhenden Vorfahren angesehen worden sein. Die Milizpflicht, in der Mediationsverfassung sehr wenig ausgebildet,

erhielt nun in § 5 ihren Ausdruck, indem sowohl jeder Bürger des Kantons als alle niedergelassenen Schweizer nach den gesetzlichen Vorschriften zu Militärdiensten angehalten werden sollen. Endlich wurde dann noch ein § 6 eingeschoben, welcher allen Kantonsbürgern nach Anleitung der in der Verfassung enthaltenen Grundsätzen die gleiche politische Freiheit garantierte. Das Prinzip war an und für sich recht schön, jedoch dessen Uebertragung in die Praxis brachte so viele Einschränkungen mit sich, daß dasselbe dadurch beinahe wieder aufgehoben wurde.

Daß aber diese Behauptung vollauf berechtigt ist, das beweisen am ehesten die Bestimmungen der folgenden Artikel, welche von den öffentlichen Gewalten handeln. Das Zürcher Gutachten hatte sich dahin ausgesprochen, daß „der zu öffentlichen Geschäften am meisten geübten und gebildeten Klasse von Kantonsbürgern ein leichter und sicherer Weg zum Eintritt in die höchste Behörde und in die von derselben abhängenden Stellen zu verschaffen, und daß zu dem Ende hin der Anwendung des Looses ein Ziel zu stecken und überhaupt das ganze Wahlssystem in eine zweckmäßigere Form zu bringen sei,“ und daran anlehnend erklärt die Basler Kommission, daß sie bei prinzipieller Beibehaltung liberaler Grundsätze zur Erhaltung des Bandes der Eintracht zwischen Stadt und Land doch die Repräsentation den Verhältnissen anpassen müsse. Daher liege es in der Billigkeit „bei der neuen Einrichtung der gebildeteren und zu den öffentlichen Geschäften in so mancher Hinsicht geübteren Klasse der Kantonsbürger einigen Vorzug in der Bildung der höchsten Gewalt zuzugestehen und somit der Stadt einigszu Äquivalent ihrer ehemaligen Rechte zu verschaffen.“

Diesem Bestreben ist nun in Basel dadurch nachgekommen worden, daß einmal der unmittelbaren Zunftwahl 60 Ernennungen vorbehalten sind, und zwar sollten die 15 Stadtzünfte je zwei, die 30 Landzünfte je einen Vertreter wählen. Zu diesen 60 un-

mittelbaren Großräten kommen noch 90 mittelbare, deren Wahl folgendermaßen zu geschehen hat. Jeweilen wenn wieder drei Stellen zu besetzen sind, veranlaßt der Kleine Rat die gesetzgebende Behörde, ein aus 5 Ratsherren und 10 Großräten bestehendes Vorschlagskollegium zu ernennen; dieses stellt nun für die zu besetzenden Stellen einen dreifachen Vorschlag auf, unter welchen der Große Rat die endgültige Wahl zu treffen hat, allein stets so, daß von diesen drei gewählten zwei Stadtbürger und ein Landbürger sein müssen. Durch diese Manipulation kommt man schließlich dazu, daß die Stadt von den 150 Großratswahlen 30 unmittelbare und 60 mittelbare, im ganzen also drei Fünftelle der obersten Behörde für sich zu beanspruchen hat, damit war das Vertretungsverhältnis gegenüber der Mediationszeit beinahe umgekehrt worden. Da eine der Landschaft noch ungünstiger gestimmte Partei wollte derselben nur einen Drittel der Mitglieder des Großen Rates einräumen.

Die Kompetenzen des Großen Rates anlangend, wurde in der neuen Verfassung klar und deutlich ausgesprochen, daß diese Behörde „nicht nur Gesetze, die ihm von dem Kleinen Rate vorge schlagen werden,“ erlassen kann, sondern auch das Recht habe, sie durch Anzüge selbst in Vorschlag zu bringen, nur hat er sie vor ihrer Annahme dem Kleinen Rate zur Beratung zu überweisen. Es ist das ein wesentlicher Fortschritt gegen die Napoleonische Verfassung, deren Schöpfer eben auch auf diesem Gebiete alle aus dem Schoße des Großen Rates kommenden Anregungen so viel als möglich unterdrücken wollte. Als Requisit für einen Großrat wird aufgestellt ein Gemeindebürgerrecht im Kanton, das zurückgelegte 24. Lebensjahr, aktives Stimmrecht, Grundbesitz oder Hypothekarforderungen von 5000 Fr. Endlich darf der Betreffende keinen erbetenen und rechnungsgebenden Dienst bekleiden, d. h. kein bezahlter Staatsbeamter sein. Auch in dieser Hinsicht

bedeutet die Neuerung eher eine Erleichterung, wenigstens für die mittelbar gewählten, bei denen die alte Verfassung 10,000 Fr. und 30 Jahre verlangte. Die Zusammensetzung, Wahlart und Befugnisse des Kleinen Rates sind in der neuen Verfassung dieselben, nur sollte die periodische Erneuerung dieser Stellen wegfallen, der Kleine Rat also wie die Große lebenslänglich gewählt sein; denn auch jene Einrichtung der Censur oder des *graveau* wurde in der neuen Verfassung vollkommen aufgegeben. Das Zürcher Gutachten welches auch hierin genau benützt wurde, sagt darüber: „Was die bisherige Form und Ausdehnung der Sache anlangt, so hat sie sich bis dahin genug durch sich selbst gewürdigt und soll der Staatsrat unbedenklich darauf antragen, daß die bisherigen konstitutionsmäßigen Bestimmungen in dieser Hinsicht durchaus als kein Fundament eines künftigen Verfassungsartikels angenommen werden.“ In Basel war man derselben Ansicht, und beseitigte dieses fremdartige Institut ohne große Bedenken. Daß nun aber außerhalb des Strafgerichts gar keine Möglichkeit, einen aus den Behörden zu entfernen, vorhanden war, und daß bei veränderten politischen Anschauungen die obersten Räte derselben durch Erneuerungswahlen gar nicht konnten entsprechend zusammengesetzt werden, das ist jedenfalls einer der schwächsten Punkte der 1814^{er} Verfassung; denn damit war der Revolution von vorneherein gerufen.

Endlich um nur die erheblichen Abweichungen zu erwähnen, darf noch als Vorzug die Bestimmung hervorgehoben werden, daß im Appellationsgericht bei peinlichen Fällen sich der Rat nicht mehr durch vier Mitglieder vertreten ließ, wodurch die Trennung von Justiz und Verwaltung wieder etwas befördert worden ist; immerhin wurde dieser oberste Gerichtshof durch den nicht im Amte stehenden Bürgermeister präsidirt. Noch wäre das eine und das andre anzuführen, allein wir beschränken uns darauf, die Ueber-

gangsbestimmungen ins Auge zu fassen. Sowohl die Zürcher wie die Basler Behörden haben sich bemüht, den Uebergang zu dieser neuen Verfassung so unbemerktbar als möglich zu gestalten. Man hatte das richtige Gefühl, daß man mit den neuen Bestimmungen in Bezug auf Zusammenziehung der gesetzgebenden Behörden dem Lande starke Zumutungen mache, und deshalb wollte man nun in praxi so schonend als möglich vorgehen. Alle bisherigen Behörden sollten daher im Amt bleiben, auch auf eine Neuwahl des Großen Rates wurde verzichtet. Nur wurden die Stadtzünfte angehalten, noch einen zweiten unmittelbaren Vertreter zu wählen, damit die Zahl der Großräte verfassungsgemäß 150 betrage. Ferner beantragte die Organisationskommission, es sollten unter den 90 mittelbar gewählten die allfällig entstehenden Lücken so lange ausschließlich mit Stadtbürgern ausgefüllt werden, bis hier die Stadt ihre 60 Vertreter zählt. Das war nun für den Augenblick sehr entgegenkommend und rücksichtsvoll der Landschaft gegenüber, allein auch diese Vorkehrungen, so gut sie gemeint waren, haben mit der Zeit die Unzufriedenheit des Landes immer aufs neue erregen und steigern müssen; denn mit jeder Ergänzungswahl wurde das Uebergewicht der Stadt empfindlicher, während andererseits im Laufe der Jahre die fatalen Verumständungen, welche diese reaktionäre Verfassung hervorgerufen hatten, immer mehr zurücktraten, so daß das Land sich berechtigt fühlte, ein günstigeres Verhältnis für sich zu beanspruchen und schließlich auch eine vollkommen der Bevölkerungszahl entsprechende Zusammenziehung des Großen Rates verlangte, was hinwiederum eine Verfassungsrevision notwendig machte, deren Durchführung die Landschaft mit Vertrauen dem bestehenden Großen Rate nicht überlassen wollte und konnte.

Damit eröffnen sich die Perspektiven in jene unglücklichen Wirren, welche unsern Kanton zerrissen, welche die Stadt Basel vielen Eidgenossen, und viele Eidgenossen der Stadt Basel so sehr entfremdet

haben. Das zu schildern und zu beurteilen liegt nicht in meiner Aufgabe, aber das wird man einer jüngern Generation zu gut halten, wenn sie jetzt nach fast hundert Jahren, seit der Herstellung der vollen Rechtsgleichheit, nachdem ferner die Wunden vernarbt sind, welche der Bruderkrieg vor mehr als sechzig Jahren geschlagen hat, fragend in die Zukunft und über die Vircs blickt. Vor uns steht das vierhundertjährige Jubiläum von Basels Eintritt in den Schweizerbund, da wird mit Festspiel und Feuerwerk nicht gespart werden; allein wäre unserer Stadt und dem ganzen Vaterland nicht mehr gedient, wenn an Stelle des schnell verrauichenden Spieles eine bleibende Handlung der Einigung treten würde, wenn an Stelle der so rasch erlöschenden Lichter ein aufrichtiges Liebesfeuer versöhnter und wieder vereinigter Brüder könnte entzündet werden?

